

**Beschluss Nr. 747/2022**

Schwyz, 27. September 2022 / jh

**Motion M 7/22: Behebung des Fiskalschocks für Unternehmensstiftungen nach Einführung STAF**  
Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 14. April 2022 haben die Kantonsräte Heinz Theiler, Dr. Urs Rhyner und Sepp Marty folgende Motion eingereicht:

*«Mit der kantonalen Umsetzung der Steuerreform (STAF) wurden per 01.01.2020 zahlreiche Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung wirksam. Jetzt zeigt sich, dass die Steuerreform für die wenigen Unternehmensstiftungen eine massiv überhöhte Steuerbelastung bedeuten. Unternehmensstiftungen dienen vielfach dem Zweck der langfristigen Sicherstellung der Nachfolgeregelung eines Unternehmens.*

*Gewinne von Stiftungen werden nach Art. 71 Abs. 1 DBG bei der Bundessteuer mit 4.25% des Reingewinns besteuert (halber Steuersatz). Die niedrigere Besteuerung wird in der Lehre damit begründet, dass die Stiftungen in der Regel keinen Erwerbszwecken nachgehen (vgl. AGNER/JUNG/STEINMANN, Kommentar zum DBG, S. 309). Die Besteuerung erstreckt sich auch auf die Beteiligungserträge, da Stiftungen und andere juristische Personen den Beteiligungsabzug nach Art. 69 ff. DBG nicht geltend machen können.*

*Vor der Umsetzung der Steuerreform (STAF) konnten Stiftungen ohne Geschäftstätigkeit auf kantonalen Ebene in der Regel mit dem Domizilprivileg nach § 76 a-StG SZ besteuert werden. In der Folge wurden Dividendenerträge aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% oder CHF 1 Mio. Verkehrswert kantonal nicht besteuert.*

*Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen von Unternehmensstiftungen wurden bisher also bloss mit der Bundessteuer von 4.25% besteuert.*

*Nach der Umsetzung der Steuerreform (STAF) hat sich bei der Besteuerung von Stiftungen bezüglich direkter Bundessteuer mit der Unternehmenssteuerreform STAF nichts geändert.*

Auf kantonaler Ebene ist aber das Domizilprivileg per 01.01.2020 abgeschafft worden. Dies hat zur Folge, dass Beteiligungserträge neu mit dem ordentlichen Steuersatz besteuert werden (z.B. Gemeinde Schwyz: 7.86%).

Damit hat sich die Steuerbelastung von Unternehmensstiftungen mit der Einführung der Unternehmenssteuerreform STAF quasi über Nacht von 4.25% auf 12.11% erhöht. Nun stellt sich die Frage, wie dieser Fiskalschock (rückwirkend) vermieden werden kann.

### Handlungsmöglichkeiten

1. Möglicher Lösungsansatz: Sondertarif für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen  
Verschiedene Kantone sehen in ihren Steuergesetzen für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen reduzierten Steuersatz vor:

Kanton	Stiftungen	Kapitalgesellschaften	
AG	6%	5.5% - 8.5%	§ 81 StG AG
BE	2%	1.15% - 4.6%	Art. 100 StG BE
GL	4.5%	4.5% x Steuerfuss	Art. 76 StG GL
NW	1%	5.1%	Art. 91 StG NW
SH	2%	3.95%	Art. 81 StG SH
TI	4%	8%	Art. 78 StG TI
VS	4%	3% - 9.5%	Art. 93 StG VS
ZH	4%	8%	§ 76 StG ZH

Wir schlagen deshalb eine Reduktion der Besteuerung auf rund einen Viertel der ordentlichen Tarife von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor:

§ 72 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0.5 ~~1.95~~ Prozent des steuerbaren Reingewinns.

<sup>2</sup> Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. ~~Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.~~

2. Möglicher Lösungsansatz: Ausweitung des Beteiligungsabzuges auf Vereine und Stiftungen  
Nach dem Wortlaut von Art. 69 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1 StHG ist der Beteiligungsabzug nur Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorbehalten. In der Praxis und in der Mehrheit der Lehrmeinungen wird denn bisher auch stets verneint, dass Vereine und Stiftungen den Beteiligungsabzug anwenden können. Mit Blick auf die Grundsätze der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 127 Abs. 2 BV scheint einzelnen Autoren die Ablehnung des Beteiligungsabzugs für Stiftungen und Vereine übereilt (vgl. LUTZ/SCHERER, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 26 N 10). Nach Auffassung dieser Minderheitslehrmeinung ist eine Ungleichbehandlung bspw. einer mehrstufigen Konzernholdingstruktur oder passiven Vermögensverwaltungsgesellschaft mit massgeblichen Beteiligungen und einer Stiftung mit gleichgelagerter Funktion schwer nachvollziehbar. Bei letzteren Strukturen würden Erträge aus Beteiligungsverhältnissen über etliche Stufen zufolge des 100-prozentigen Beteiligungsabzugs nach Art. 28 Abs. 1 und 1bis StHG gänzlich von der Gewinnbesteuerung ausgenommen und gelangen letztlich mit einer (über mehrere Stufen bestehenden) Null-Taxation bei der obersten (Holding-)Gesellschaft an.

Wir schlagen deshalb alternativ als weiteren möglichen Lösungsansatz die folgende Änderung des Steuergesetzes vor:

*§ 74 Juristische Personen ~~Gesellschaften~~ mit Beteiligungen*

<sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft, ~~oder~~ eine Genossenschaft, eine Stiftung, ein Verein oder eine andere juristische Person zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

...

<sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;

b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden juristischen Person ~~Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft~~ war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

*3. Möglicher Lösungsansatz: Teilsatzverfahren für Beteiligungserträge von Vereinen und Stiftungen*

Die ablehnende Haltung der Lehre gegenüber dem Beteiligungsabzug wird auch damit begründet, dass es sich bei den Stiftungen und Vereinen um «Endbegünstigte» resp. «Endbeteiligte» handelt und der gesetzgeberische Zweck des Beteiligungsabzugs in der Vermeidung der Dreifachbelastung, nicht jedoch in der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bestehe (vgl. ALTORFER/DUSS/FEL-BER, Art. 28 StHG N34 m.w.Hw.), zit. in LUTZ/SCHERER, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 26 N 10). Diese These erscheint LUTZ/SCHERER gestützt auf die Stiftung als «Endberechtigte» resp. «Endbeteiligte» unvollständig (vgl. LUTZ/SCHERER, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 26 N 11). Wenn von der Konzeption der Stiftung als «Endberechtigte» resp. «Endbeteiligte» ausgegangen werde, bestünde eine Analogie zu den natürlichen Personen. Für Letztere ist im Umfang massgeblicher Beteiligungen grundsätzlich die Teilbesteuerung nach Art. 7 Abs. 1 StHG vorgesehen.

Alternativ zur Einführung eines Beteiligungsabzugs schlagen wir deshalb die Einführung der Teilbesteuerung für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen vor:

*§ 72 b) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

<sup>1a</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte, an deren Grundkapital der Verein, die Stiftung oder die übrige juristische Person zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes zur Hälfte des Satzes des steuerbaren Reingewinns berechnet.

<sup>1c</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Vereins, der Stiftung oder der übrigen juristischen Person waren.

Wir bitten den Regierungsrat die vorgenannten drei Lösungsansätze zu bewerten und dem Parlament eine geeignete Gesetzesänderung vorzulegen, wie dieser Fiskalschock überwunden und die überhöhte Steuerbelastung von Unternehmensstiftungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF abgemindert werden kann.»

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zu Stiftungen

In zivilrechtlicher Hinsicht sind Stiftungen verselbständigte Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die einen vom Stifter vorgegebenen und grundsätzlich unveränderbaren Zweck verfolgen (Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Kantonal werden sie als juristische Personen zum ordentlichen Steuersatz besteuert (Gewinnsteuer 1.95 % des steuerbaren Reingewinns und Minimalsteuer 0.03 % des massgebenden Eigenkapitals, mindestens Fr. 100.--; §§ 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]). Beim Bund wird der Reingewinn einer Stiftung mit 4.25 % besteuert (Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]). Dies entspricht der Hälfte des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von 8.5 % (Art. 68 DBG). Stiftungsgewinne unter Fr. 20 000.-- (Kanton) bzw. Fr. 5000.-- (Bund) werden nicht besteuert (§ 72 Abs. 2 StG; Art. 71 Abs. 2 DBG). Stiftungen mit einem Eigenkapital von weniger als Fr. 300 000.-- unterliegen nicht der Minimalsteuer (§ 82 Abs. 4 StG). Verfolgen sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke, sind sie steuerbefreit (§ 61 Bst. f und g StG; Art. 56 Bst. g und h DBG). Je nach Stiftungszweck werden folgende Stiftungsarten unterschieden: gewöhnliche (klassische) Stiftung, Familienstiftung, Personalvorsorgestiftung, kirchliche Stiftung und Unternehmensstiftung.

### 2.2 Unternehmensstiftungen

Die Motionäre verlangen steuerliche Entlastungen für Unternehmensstiftungen, obwohl sie in ihren Formulierungsvorschlägen für entsprechende Gesetzesanpassungen lediglich von «Stiftungen» sprechen und auch Vereine und übrige juristische Personen einbeziehen (vgl. dazu Ziff. 2.4.1 ff.). Begründet wird die Entlastungsforderung in erster Linie mit solchen Unternehmensstiftungen, die nach der kantonalen Umsetzung der STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018) eine Höherbelastung erfuhren («Fiskalschock»). Damit zielen die Motionäre zur Hauptsache auf eine Entlastung von Unternehmensstiftungen ab, die bis Ende 2019 einen privilegierten Steuerstatus hatten.

Unternehmensstiftungen unterscheiden sich im Vergleich zu den anderen Stiftungen durch ihre Nähe zur Wirtschaft. Sie verfolgen eine besondere Vermögensanlage, indem sie in einer speziellen Verbindung zu einem Unternehmen stehen. Es werden zwei Arten von Unternehmensstiftungen unterschieden: Die Unternehmensträgerstiftung führt selber ein Unternehmen und ist somit direkte Trägerin des Unternehmens. Der Unterschied zu einer gewöhnlichen Stiftung liegt in ihrer kaufmännischen Tätigkeit. Unternehmensträgerstiftungen führen in der Regel Spitäler, Heime, Schulen, Bibliotheken, Museen oder Theater. Bei einer Holdingstiftung besteht demgegenüber zwischen Stiftung und Unternehmen keine direkte, sondern lediglich eine indirekte Beziehung. Die Stiftung hält am Unternehmen eine Beteiligung, das Unternehmen weist somit eine eigene Rechtspersönlichkeit auf.

Anlass für die Errichtung einer Unternehmensstiftung sind ausschliesslich besondere unternehmerische Gründe. Hat beispielsweise ein Einzelunternehmer oder Mehrheitsaktionär keine oder für die Unternehmensnachfolge noch nicht geeignete Nachkommen, kann die Errichtung einer Unternehmensstiftung eine Übergangslösung bis zur Regelung der definitiven Nachfolge darstellen. Eine Unternehmensstiftung kann jedoch auch der langfristigen Erhaltung eines Unternehmens dienen, insbesondere zur Sicherstellung der Unternehmenskontinuität.

Als mögliche Entlastungsmassnahmen nennt die Motion u. a. den Beteiligungsabzug und die privilegierte Besteuerung von Beteiligungserträgen, insbesondere Dividenden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich das Anliegen der Motionäre in erster Linie auf Unternehmensstiftungen in

Form einer Holding bezieht, wobei sie in ihren Gesetzesformulierungen keine Differenzierungen vornehmen.

Unternehmerische Zwecke gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich nicht als gemeinnützig. Für Unternehmensstiftungen scheidet die Möglichkeit einer Steuerbefreiung gemäss § 61 Bst. f StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG in aller Regel daher aus.

## 2.3 Stiftungen im Kanton Schwyz

Die Anzahl der Stiftungen präsentierte sich in den Steuerperioden 2017–2020 im Kanton Schwyz wie folgt:

Stiftungen	Anzahl Stiftungen nach Steuerperioden			
	2017	2018	2019	2020
Nicht steuerbefreite Stiftungen	127	133	137	148
Steuerbefreite Stiftungen <sup>1</sup>	275	278	281	355
<i>Total</i>	<i>402</i>	<i>411</i>	<i>418</i>	<i>503</i>

1) Steuerbefreiung aufgrund § 61 Bst. f StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG (öffentliche oder gemeinnützige Zweckverfolgung)

Unternehmensstiftungen bilden weder in zivilrechtlicher noch in steuerrechtlicher Hinsicht eine eigene Kategorie und werden im Veranlagungssystem der Steuerverwaltung als Stiftungen erfasst. Daher kann die exakte Anzahl der Unternehmensstiftungen nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermittelt werden. Nach aktuellem Auswertungsstand haben derzeit insgesamt vier Unternehmensstiftungen Sitz im Kanton Schwyz. Davon sind zwei ehemalige Statusgesellschaften.

Der Steuerertrag beträgt kantonal und beim Bund:

Stufe Gemeinwesen	Steuerertrag in Franken <sup>1</sup> nach Steuerperioden <sup>2</sup>		
	2017	2018	2019
Kanton	1 352 000	1 611 000	1 101 000
Bezirke	172 000	175 000	137 000
Gemeinden	567 000	655 000	488 000
Kirchgemeinde röm.-kath.	63 000	70 000	54 000
Kirchgemeinde ev.-ref.	19 000	23 000	17 000
<i>Total kantonale Steuern</i>	<i>2 173 000</i>	<i>2 534 000</i>	<i>1 797 000</i>
Bund (inkl. Kantonsanteil)	7 287 000	2 024 000	1 286 000

1) Gerundet auf Fr. 1000.--

2) Noch kein repräsentativer Veranlagungsstand für Steuerperiode 2020

## 2.4 Entlastungsvarianten gemäss Motion

### 2.4.1 Sondertarif für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen

Die Motionäre schlagen einen Sondertarif für Vereine, Stiftungen und andere (übrige) juristische Personen von 0.5 % vor, um eine Steuerbelastung ähnlich derjenigen in anderen Kantonen zu erwirken. Damit soll für Unternehmensstiftungen der «Fiskalschock», der als Folge des Übergangs solcher Stiftungen als ehemals privilegiert besteuerte Statusgesellschaften in die ordentliche Be-

steuerung per 1. Januar 2020 entstanden sei, «rückwirkend vermieden» werden. Die vorgeschlagene Besteuerung entspricht rund einem Viertel des derzeit geltenden Gewinnsteuersatzes von 1.95 %.

Der Begriff «Fiskalschock» ist kein Rechtsbegriff. Damit wollen die Motionäre offenbar zum Ausdruck bringen, dass die Aufhebung des privilegierten Steuerstatus im Rahmen der STAF-Umsetzung zu einem ungebührlich starken Anstieg der Steuerbelastung geführt habe, die es abzumildern gelte. Die Motionäre verkennen, dass der Kanton Schwyz auf den 1. Januar 2020 verschiedene Massnahmen umgesetzt hat, mit denen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften der Übergang vom ehemals privilegierten Steuerstatus in die ordentliche Besteuerung gemildert wurde. Diese Kompensationsmassnahmen wurden zum Teil vom Steuerharmonisierungs-gesetz mit einem mehr oder weniger breiten Umsetzungsspielraum für die Kantone vorgegeben. Zusätzlich stand es den Kantonen frei, in eigener Kompetenz tarifliche Entlastungen vorzusehen. Davon hat der Schwyzer Gesetzgeber Gebrauch gemacht. So wurden der Gewinnsteuersatz von 2.25 % auf 1.95 % und der Minimalsteuersatz von 0.4 % auf 0.03 % gesenkt, und zwar sowohl für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als auch für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Bei der Gewinnsteuer entspricht die kompensatorische Entlastung rund 13 %, bei der Minimalsteuer sogar rund 93 % im Vergleich zur Besteuerung, wie sie vor der STAF-Umsetzung aufgrund der damals geltenden ordentlichen Steuersätze bestanden hätte. Daher kann bei Unternehmensstiftungen, die ihre privilegierte Besteuerung verloren haben, nicht von einer ungebührlichen Steuerbelastung gesprochen werden. Weitere Entlastungsmassnahmen drängten sich nur auf, falls die neue Steuerbelastung in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insgesamt stünde. Gleiches gilt in Bezug auf ehemalige Statusgesellschaften in der Form von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Alle ehemaligen Statusgesellschaften wurden der ordentlichen tariflichen Besteuerung unterstellt, die im Rahmen der STAF-Umsetzung für alle juristischen Personen reduziert wurde. Hinzu kommt, dass die Unternehmensstiftungen bzw. die von ihnen gehaltenen oder geführten Unternehmen auch die übrigen Kompensationsmassnahmen (zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox und Step-up, d. h. steuerliche Entlastungen stiller Reserven) geltend machen können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Steuerbelastung ist jedenfalls nicht übermässig, dementsprechend besteht auch kein Handlungsbedarf.

Im Weiteren liesse sich eine reduzierte Besteuerung von Unternehmensstiftungen im Vergleich zu derjenigen der ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 1.95 % (§ 71 Abs. 1 StG) angesichts der Teilnahme solcher Stiftungen am Wirtschaftsverkehr und der damit verbundenen Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation nicht begründen. Unternehmen nur deshalb mit einem tieferen Steuersatz zu besteuern, weil diese in der Rechtsform einer Stiftung wirtschaften, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die reduzierte Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen durch den Bund und andere Kantone wird vielmehr damit begründet, dass diese in der Regel keine Erwerbszwecke, sondern kulturelle, sportliche oder ideale Ziele verfolgen (vgl. Lutz/Scherer, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. A., Art. 71 N 1). So werden in den Kantonen Zug und Obwalden Stiftungen «mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit» und Stiftungen, die «ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen betreiben» wie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ordentlich besteuert. Eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes zur Entlastung wirtschaftlich orientierter Unternehmensstiftungen würde gegen das Privilegierungsverbot verstossen und wäre demnach mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung (§ 77 Abs. 2 KV; Art. 127 Abs. 2 BV) nicht vereinbar. Dieses Prinzip schliesst eine sachlich unbegründete Steuerprivilegierung bestimmter Steuersubjekte bzw. Subjektgruppen aus. Mit der hohen Gewinnfreigrenze von Fr. 20 000.-- (§ 72 Abs. 2 StG) werden die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen schon heute in angemessener Weise vor einer allfälligen Gewinnbesteuerung bewahrt. Überschreitet der Gewinn die Freigrenze, tritt in der Regel die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr in den Vordergrund, weshalb sich eine im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern reduzierte Besteuerung nicht mehr begründen liesse. Kein Kanton hat im Rahmen der STAF-Umsetzung für Unternehmensstiftungen tiefere Gewinn- und Kapitalsteuersätze (Minimalsteuersätze)

als für ordentlich besteuerte Körperschaften und Genossenschaften festgelegt. Der Kanton Zug hat den Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit auf 3.5 % gesenkt. Der Kanton Obwalden hat den Kapitalsteuersatz für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen auf 0.01 ‰ reduziert.

Gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen spricht aktuell auch die hohe Grenzabschöpfung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) bei der Besteuerung juristischer Personen. Sie würde zu einer erheblichen Negativmarge führen. Erst ab dem Beitragsjahr 2026 (Bemessungsjahre 2020, 2021 und 2022) werden die Gewinne juristischer Personen generell geringer gewichtet (neuer Zeta-1-Faktor), so dass sich die Margensituation für die juristischen Personen entspannen wird. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Stiftungen, Vereine und übrige juristische Personen im Kanton Schwyz mit dem einfachen Gewinnsteuersatz von 1.95 % schweizweit gleichwohl eine attraktive Besteuerung erhalten (zweiter Rang nach Luzern im Vergleich mit den anderen 16 Kantonen ohne kantonalen Einheitssatz). Im Hinblick auf die Steuerfreigrenze für Stiftungen (Vereine und übrige juristische Personen) liegt der Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich mit einem Betrag von Fr. 20 000.-- zusammen mit anderen Kantonen an erster Stelle.

#### 2.4.2 Ausweitung des Beteiligungsabzuges auf Vereine und Stiftungen

Als Alternative zu einer Gewinnsteuersatzsenkung schlagen die Motionäre eine Ausdehnung des Beteiligungsabzuges nach § 74 StG auf Stiftungen, Vereine und andere (übrige) juristische Personen vor. Gemäss § 74 Abs. 1 StG ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, sofern eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken haben (§ 74 Abs. 1 StG). Der Bund kennt eine gleichlautende Bestimmung (Art. 69 Abs. 1 DBG).

Die Anwendung des Beteiligungsabzugs auf juristische Personen ist in Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) geregelt. Nach dieser zwingenden Harmonisierungsbestimmung steht der Beteiligungsabzug – wie im StG und DBG heute festgehalten – ausschliesslich Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu. Eine Ausdehnung des kantonalen Beteiligungsabzugs auf Stiftungen, Vereine und übrige juristische Personen würde demgegenüber gegen zwingendes Bundesrecht verstossen. An dieser klaren und zwingenden Gesetzeslage vermögen vereinzelte abweichende Lehrmeinungen nichts zu ändern.

#### 2.4.3 Teilsatzverfahren für Beteiligungserträge von Vereinen und Stiftungen

Die dritte Entlastungsvariante hat die Einführung eines Teilsatzverfahrens für Beteiligungserträge (Dividenden, Gewinnanteile usw.) von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen zum Gegenstand. Der reduzierte Steuersatz soll die Hälfte des ordentlichen Gewinnsteuersatzes betragen. Auch diese Variante verstösst gegen zwingendes Bundesrecht und kann deshalb nicht umgesetzt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG bleibt die privilegierte Besteuerung von Beteiligungserträgen den natürlichen Personen als Beteiligungsinhaber vorbehalten. Eine Anwendung auch für den Bereich der juristischen Personen ist bundesrechtlich somit ausgeschlossen. Kommt hinzu, dass der Kanton Schwyz mit Wirkung auf die Steuerperiode 2015 vom vormaligen Teilsatzverfahren (Besteuerung zum Viertel des Gesamtsteuersatzes) auf das Teileinkünfteverfahren (Besteuerung qualifizierter Dividenden zur Hälfte) wechselte und das Teilsatzverfahren harmonisierungsrechtlich seit dem 1. Januar 2020 ohnehin nicht mehr zulässig wäre (vgl. Art. 7 Abs. 1 StHG).

## 2.5 Fazit

Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion ab. Mit tariflichen Massnahmen bei der Gewinn- und Minimalsteuer im Rahmen der STAF-Umsetzung wurden ehemalige Statusgesellschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen) schonend in die für alle juristischen Personen geltende ordentliche Besteuerung überführt. Daher führte der steuerliche Statuswechsel per 1. Januar 2020 zu keiner ungebührlichen Steuerbelastung für Unternehmensstiftungen. Im Weiteren missachten die Forderungen der Motionäre elementare verfassungsrechtliche Grundsätze und harmonisierungsrechtliche Vorgaben. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber